

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach: Amtliche/r Fachassistent/in (Fleischuntersucher/in) in der Abteilung Veterinärpolizei;
Trainee Lärmsachverständige/r in der Geschäftsgruppe 2

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberndorf, der Gemeinde Ruden, der Gemeinde Mörttschach, der Gemeinde Micheldorf

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Guttaring (vereinfachtes Verfahren)

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Marktgemeinde Liebenfels, in der in der Marktgemeinde Seeboden

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Kirchbach

Marktpreis für Schlachtschweine

Marktpreis für Nutzschweine

Marktpreis für Geflügel

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Eigentumsübertragung

Magistrat Klagenfurt

Grundverkehrskommission Klagenfurt-Stadt: Eigentumsübertragung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Fortschritt Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H: Arbeiten für das Wohnbauprojekt in Ebenthal, Umbau Volksschule Mieger

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

**Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstellen aus:
 Amtliche/r Fachassistent/in (Fleischuntersucher/in)
 in der Abteilung Veterinärpolizei (40 Wochenstunden in
 der Entlohnungsgruppe 3(2), Dienstklasse III). Mindestgehalt:
 monatlich € 2.416,18 brutto.

Trainee Lärmsachverständige/r
 in der Geschäftsgruppe 2 (40,00 Wochenstunden in der
 Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI). Mindestgehalt: mo-
 natlich € 2.731,59 brutto.

Die Bewerbungsfrist endet am 27. Jänner 2021. Die an-
 geführten Mindestgehälter entsprechen der Einstufung ohne
 Anrechnung von Vordienstzeiten.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt
 Villach - www.villach.at/karriere.

Villach, am 12. Jänner 2021

Für den Bürgermeister:
 Der Abteilungsleiter:
 Mag. Thomas B o d n e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 13. Jänner 2021

- 2. Verordnung: Geschäftsordnung der Kärntner Landes-
 regierung; Änderung
- 3. Verordnung: Betragsanpassungs-Verordnung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Marktgemeinde Eberndorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. Jänner
 2021, Zl. 03-Ro-18-1/18-2020, den Beschluss des Ge-
 meinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 29. Oktober
 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern ge-
 ändert wurde, als unter den Punkten

16/2019 eine Teilfläche von ca. 1.664 m² aus den als
 Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 142,
 390/5, 395, 396/2 und 398/2, alle KG Eberndorf, in Bau-
 land-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

17/2019 eine Teilfläche von ca. 2.214 m² aus dem als
 Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten
 Grundstück Nr. 1184/15, KG Eberndorf, in Verkehrsflächen-
 Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995),

3/2020 eine Teilfläche von ca. 1.139 m² aus den als
 Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten
 Grundstücken Nr. 341 und 470/1, alle KG Mokriach, in Grün-
 land-Museum (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit
 § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995,
 LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Jänner 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Gemeinde Ruden**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. Jänner
 2021, Zl. 03-Ro-98-1/9-2020, den Beschluss des Gemein-
 derates der Gemeinde Ruden vom 5. November 2020, mit
 welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wur-
 de, als unter den Punkten

1. (1/2020) eine Teilfläche von ca. 880 m² aus dem als
 Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grund-
 stück Nr. 16/1, KG Unternberg, in Grünland-Land- und Forst-
 wirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

2. (2/2020) eine Teilfläche von ca. 950 m² aus dem als
 Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück
 Nr. 617/1 (neu: 619/7), KG Eis, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3
 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (3/2020) eine Teilfläche von ca. 3.600 m² aus den als
 Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstü-
 cken Nr. 539/1 und 542/1, KG Eis, in Grünland-Sport-Frei-
 zeitanlage (§ 5 K-GplG 1995),

4. (4/2020) eine Teilfläche von ca. 550 m² aus den als
 Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstü-
 cken Nr. 539/1 und 542/1, KG Eis, in Grünland-Reitsport-
 Pferdesportanlage (§ 5 K-GplG 1995),

5. (8a/2020) eine Fläche von ca. 280 m² aus den als
 Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstü-
 cken Nr. 298/4, 298/3 und 297/5, KG Kraßnitz, in Bauland-
 Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(8b/2020) eine Fläche von ca. 25 m² aus dem als Er-
 sichtlichmachung Gewässer festgelegten Grundstück Nr.
 298/3, KG Kraßnitz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4
 K-GplG 1995),

6. (9a/2020) eine Fläche von ca. 2.200 m² aus dem als
 Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 19/2, KG
 Ruden, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

(9b/2020) eine Fläche von ca. 1.800 m² aus dem als
 Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 19/2, KG
 Ruden, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5
 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr.
 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Jänner 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Gemeinde Mörttschach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. Jänner
 2021, Zl. 03-Ro-80-1/3-2020, den Beschluss des Gemein-
 derates der Gemeinde Mörttschach vom 10. September
 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern ge-
 ändert wurde, als unter den Punkten

1. (1a/2020) eine Teilfläche von 350 m² aus den als
 Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstü-
 cken Nr. 106/8 und 106/12, KG Stranach, in Bauland-Dorf-
 gebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(1b/2020) eine Teilfläche von 89 m² aus den als allge-
 meine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 106/8
 und 106/12, KG Stranach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 6
 K-GplG 1995),

2. (2a/2020) eine Teilfläche von 1.523 m² aus den als
 Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstü-
 cken Nr. 200/2, 205, 207 und 209/1, KG Stranach, in Grün-
 land-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

(2b/2020) eine Teilfläche von 369 m² aus den als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstücken Nr. 200/2, 209/1 und 225/1, KG Stranach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

(2c/2020) eine Teilfläche von 101 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 209/1, KG Stranach, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

3. (4a/2020) eine Fläche von 659 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 241, 106/3, 106/8, 131/3, 971/1, KG Mörttschach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(4b/2020) eine Fläche von 125 m² aus dem als Ersichtlichmachung – Gewässer, See festgelegten Grundstück Nr. 969/1, KG Mörttschach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(4c/2020) eine Fläche von 22 m² aus den als Verkehrsfläche-Weg nach Luftbild festgelegten Grundstücken Nr. 106/8 und 971/1, KG Mörttschach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(4d/2020) eine Fläche von 83 m² aus den als Verkehrsfläche-Weg nach Luftbild festgelegten Grundstücken Nr. 106/8, 131/3 und 971/1, KG Mörttschach, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

(4e/2020) eine Fläche von 107 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 241, 106/8, 131/3, 969/1 und 971/1, KG Mörttschach, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Jänner 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Micheldorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. Jänner 2021, Zl. 03-Ro-76-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 2. Oktober 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3a/2019 eine Teilfläche von ca. 1.008 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 277/30 und 277/39, KG Micheldorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3b/2019 eine Teilfläche von ca. 92 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 277/30, KG Micheldorf, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 K-GplG 1995),

3c/2019 eine Teilfläche von ca. 512 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 479/7, 289/1 und 277/30, KG Micheldorf, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Jänner 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Guttaring (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guttaring hat mit Beschluss vom 29. Oktober 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

3/2020 eine Teilfläche von ca. 873 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 67/1, KG Hollersberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Jänner 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Marktgemeinde Liebenfels

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. Jänner 2021, Zl. 03-Ro-66-1/8-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 3. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5a/2017 eine Teilfläche von ca. 16.818 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 171/1 und 343, KG Hardegg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

5b/2017 eine Teilfläche von ca. 1.677 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 171/1 und 343, KG Hardegg, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

5c/2017 eine Teilfläche von ca. 3.601 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 171/1 und 343, KG Hardegg, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

5d/2017 eine Teilfläche von ca. 284 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 343, KG Hardegg, in Verkehrsfläche-Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995),

5e/2017 eine Teilfläche von ca. 505 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 343, KG Hardegg, in Grünland-Erholung (§ 5 K-GplG 1995),

5f/2017 eine Teilfläche von ca. 665 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 343, KG Hardegg, in Grünland-Kinderspielplatz (§ 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Zweikirchen-Süd-West“ vom 3. Juli 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Jänner 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
in der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. Jänner 2021, Zl. 03-Ro-111-1/30-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 16. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3a/2020 eine Fläche von ca. 7.015 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 262/4, 263/1 und 266/6, KG Lieseregg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3b/2020 eine Teilfläche von ca. 1.061 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 262/4, 263/1, 266/6 und 854, KG Lieseregg, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Kötzing 1“ vom 16. Juli 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Jänner 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Aufhebung von Aufschließungsgebieten
in der Marktgemeinde Kirchbach**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchbach hat mit Beschluss vom 3. November 2020 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 2442, KG Reisach, im Ausmaß von ca. 840 m²

aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Jänner 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/18-2020, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Jänner 2021 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Jänner 2021 mit € 1,54 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Dezember 2020

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Marktpreis für Nutzschweine

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/19-2020, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht berechnete Werttarif für Nutzschweine für das 4. Vierteljahr 2020 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der Durchschnittspreis für Nutzschweine, der während des letzten Vierteljahres auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine erzielt wurde, für das 4. Vierteljahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Ferkel bis zu 10 Wochen ca. 25 kg € 56,50; Nutzschweine von 26 - 89 kg Lebendgewicht € 2,26 bis € 1,54 pro kg und zwar fallend nach Gewichtszunahme – € 0,0110 nach zugenommenem Kilogramm Lebendgewicht.

Vorstehende Durchschnittspreise sind Nettowerte und es ist ihnen die Umsatzsteuer in Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Dezember 2020

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Marktpreis für Geflügel

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 22. Dezember 2020, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/20-2020, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht oder pro Stück berechnete Werttarif für Geflügel für das 1. Halbjahr 2021 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 a des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der gemeine Wert (d.i. der Verkaufsdurchschnittspreis) für Hausgeflügel für das 1. Halbjahr 2021 festgesetzt wie folgt:

I. Hühner

1) a) Jung- und Legehühner bis 30 Wochen pro Stück unsortiert € 0,76*, weiblich € 1,45, plus € 0,25 pro angefangene Woche

b) Legehybriden-Elterntiere bis 30 Wochen pro Stück männlich oder weiblich € 5,81, plus € 0,29 pro angefangene Woche

c) Masthybrid-Elterntiere bis 30 Wochen pro Stück männlich oder weiblich € 4,00, plus € 0,36 pro angefangene Woche

d) Jungmasthühner bis 5 Wochen einschließlich pro Stück € 0,36, plus € 0,26 pro angefangene Woche, ab Beginn 6. Woche pro kg lebend € 1,31

2) a) - c) 31 bis 40 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 30 Wochen

3) a) ab 41. Woche pro Stück wie Wert mit 40 Wochen minus € 0,28 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 0,73 Stückwert

b) ab 41. Woche pro Stück wie Wert mit 40 Wochen minus € 0,65 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 1,16 Stückwert

c) ab 41. Woche pro Stück wie Wert mit 40 Wochen minus € 0,67 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 2,54 Stückwert

* sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere dieser Kategorie wie Masthühner, weibliche wie unter Rubrik „weiblich“ zu bewerten.

II. Masttruthühner

a) bis 12. Woche pro Stück € 3,26 plus € 0,87 pro angefangene Woche

b) ab 13. Woche pro kg lebend € 1,67

III. Gänse

1) Aufzucht

bis 6. Woche einschließlich: pro Stück € 16,00, plus € 0,44 je angefangene Wo.; ab 7. Woche bis 28. Woche: pro Stück € 18,60, plus € 0,36 je angefangene Wo.; ab 29. Woche bis 32. Woche: pro Stück € 26,60, plus € 0,58 je angefangene Wo.; in der 1. Legeperiode: pro Stück € 28,92; in der 2. Legeperiode: pro Stück € 21,69; in der 3. Legeperiode: pro Stück € 14,46; nach der 3. Legeperiode: pro Stück € 6,54

2) Mastgänse

bis 8. Woche: pro Stück € 4,81 plus € 0,66 pro angefangene Wo.; ab der 9. Woche: pro kg lebend € 4,81

IV. Enten

Mastenten

bis 7. Woche: pro Stück € 1,82, plus € 0,51 pro angefangene Wo.; ab der 7. Woche: pro kg lebend € 4,00

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

Es ist ein allgemeiner Zuschlag von 20,16 % aufgrund der gestiegenen Futterkosten zu gewähren.

Diese Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Dezember 2020

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin Gruber

Bezirkshauptmannschaften

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2020, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 145, GB 72338 Stiegl, Grundstück Nr. 250/2 im Ausmaß von 1.882 m² und die Liegenschaft EZ 382, KG 72338 Stiegl, Grundstück Nr. 251, Nr. 252/1 und Nr. 253 im Gesamtausmaß von 9.459 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Feldkirchen, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der

Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Feldkirchen, am 30. Dezember 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:
Der Vorsitzende:
Dr. S t ü c k l e r

Magistrat Klagenfurt

**Grundverkehrskommission
Klagenfurt-Stadt**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002, K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idGF, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstücks 108/1, KG Goritschitzen, im Ausmaß von 26.398 m² zum Kaufpreis von € 60.000,-- bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der „Kärntner Landeszeitung“ bei der Grundverkehrskommission Klagenfurt-Stadt, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt a.Ws., einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Jänner 2021

Der Vorsitzende:
Dr. Peter J o s t

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Fortschritt
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H
Kinoplatz 6/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Wohnbauprojekt in Ebenthal in Kärnten, Umbau Volksschule Mieger (9 Wohneinheiten) werden folgend genannte Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

1. Abbrucharbeiten; 2. Baumeisterarbeiten; 3. Schwarздеcker- und Bauspenglerarbeiten; 4. Zimmermannsarbeiten; 5. Bauschlosserarbeiten; 6. Bodenlegerarbeiten – Parkettböden; 7. Aluminiumkonstruktionen; 8. Trockenbauarbeiten; 9. Gärtnerische Gestaltung; 10. Bautischlerarbeiten – Innentüren; 11. Fenster und Fenstertüren aus Kunststoff; 12. Maler- und Anstreicherarbeiten; 13. Fliesenlegerarbeiten; 14. Elektroinstallationsarbeiten; 15. Photovoltaikanlage; 16. Heizungsanlage; 17. Sanitäranlage; 18. Personenaufzüge; 19. Bewegliche Abschlüsse von Fenstern (Jalousien)

Firmen die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen im Ausschreibungsportal ab 19. Jänner 2021 (<https://ktn.vergabeportal.at>) herunterladen.

Die Downloadfrist beginnt am 19. Jänner 2021. Anbotsabgabe ist ausschließlich elektronisch möglich.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Jänner 2021

Für die Genossenschaft:
Harald S c h m e r l a i b Dir. Ing. Franz A r m b r u s t
(Obmann) (techn. Geschäftsführer)

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.